

Wien, 2.9.2022

Sehr geehrte Eltern/Erziehungsberechtigte,
liebe Schüler*innen!

Wir starten in ein neues Schuljahr und auch heuer ist es unser Ziel, möglichst durchgängigen Präsenzunterricht zu haben.

Im Mittelpunkt des Schulbetriebs steht das Lernen in all seinen Facetten: das inhaltliche Lernen, das methodische Lernen und vor allem auch das soziale Lernen.

Damit das möglich ist, gibt es ein **Sicherheitskonzept**, das an jeder Schule den jeweiligen Gegebenheiten angepasst wird.

Ich ersuche sowohl die Schüler*innen als auch die Eltern, dieses gut durchzulesen und aufzuheben.

Vorab ersuche ich alle Eltern/Obsorgeberechtigten sowie alle Schüler*innen ab der 5. Klasse

- um das Ausfüllen der Einverständniserklärung zur Durchführung von Antigen Schnelltests
- um das Mitführen einer FFP2-Maske,

damit im Anlassfall Testungen durchgeführt werden können und positiv getestete Kinder/Jugendliche die gesetzlich nötige Maskenpflicht einhalten können.

1) Verhalten im Schulhaus, in den einzelnen Räumen

Vor dem Eintritt in das Schulhaus müssen alle Schüler*innen ihre **Hände desinfizieren**. Dazu sind bei den Eingängen entsprechende Desinfektionsspender angebracht – bitte vorsichtig drücken! Regelmäßiges Händewaschen während des Schultages ist absolut angeraten! (In jedem Klassenraum gibt es ein Waschbecken, Seife, Papierhandtücher.)

Das **Schulbuffet** ist geöffnet; die Schüler*innen halten bitte Abstand. Zusätzlich zum Buffetbetrieb werden auch die befüllten Automaten (Erdgeschoß, 3. Stock) zur Jausenversorgung zur Verfügung stehen.

2) Schulbeginn 2022

Die Bundesregierung hat spezifische Szenarien der weiteren Pandemie-Entwicklung festgelegt (Variantenmanagementplan, siehe Anhang 2). Die Covid-Maßnahmen an den Schulen richten sich nach diesen Szenarien.

Aktuell hat das Gesundheitsministerium Szenario 2 festgelegt.

Wir ersuchen alle Schüler*innen, am ersten Schultag PCR getestet in die Schule zu kommen. Wer die entsprechende Einverständniserklärung (Unterstufe: von den Eltern, Oberstufe: von den Schüler*innen unterschrieben) vorlegt, kann an den ersten drei Schultagen Antigen-Schnelltests machen.

Für die zweite Schulstufe erhalten Schüler*innen, die das wollen, drei Antigen-Schnelltests für Testungen zuhause.

3) Testungen in diesem Schuljahr

Fall 1: Antigen Schnell-Testung erfolgt zuhause und ergibt positives Ergebnis: positives AG-Testergebnis muss durch die Betroffenen (deren Eltern) binnen 48h mittels PCR-Testung überprüft werden.

Fall 2: Die Schulleitung kann anlassbezogene Testungen mit Anti-Gen-Test verordnen, z.B. bei Erkrankung eines Schülers/einer Schülerin während des Unterrichts.

Die Schulleitung kann anlassbezogene Testungen mit Anti-Gen-Test für Klassen/Gruppen schulautonom bis zu 2 Wochen verordnen.

Im **Szenario 2 sind KEINE flächendeckenden PCR-Testungen** vorgesehen. Im Gegensatz zum vorherigen Schuljahr, wird es ab heuer kein eigenständiges PCR-Testsystem für Wiener Schulen geben ("alles gurgelt!"). „Alles gurgelt“-Testsets können nur mehr über BIPA-Filialen bezogen und bei REWE-Standorten abgegeben werden. Die Schule erhält keine Abgabeboxen mehr und hat keinen Zugang zu Testergebnissen.

Wie Sie sicher wissen, kann jede Person pro Monat 5 Gratis PCR-Testungen in Anspruch nehmen (siehe: <https://coronavirus.wien.gv.at/testangebote/>).

4) Maske

Derzeit gibt es keine Maskenpflicht – Ausnahme:

- Schüler*in ist positiv getestet, aber symptomlos – dann: durchgängiges Tragen der Maske Voraussetzung
- Schulleitung kann schulautonom im Anlassfall zeitlich befristet Maskenpflicht am Schulstandort anordnen.

5) (Covid 19) Positiv getestete Personen am Schulstandort

Positiv getestete Personen sind laut Verordnung verkehrsbeschränkt.

Für positiv getestete Schüler*innen ab der 5. Schulstufe und für positiv getestete Mitarbeiter*innen an Bundesschulen, die keine Symptome haben, gilt grundsätzlich die Dienst- und Schulpflicht.

Für die Schule bedeutet das:

- bis zu 10 Tage durchgängige FFP2-Maskenpflicht (auch am Sitzplatz und im Sport)
 - Bewegung mit FFP2-Maske ist schwierig; positiv getestete Schüler*innen können am Nachmittagsunterricht in Sport nicht teilnehmen; beim Vormittagsunterricht nur an Übungen, die mit geringer Belastung einhergehen.
- Die Maske darf tatsächlich den ganzen Tag nicht abgenommen werden – einzige Ausnahme: Pause zum Essen an definiertem Ort
 - Alle positiv getesteten Schüler*innen, die symptomlos in der Schule sind, dürfen ihre Esspause(n) im 2. Stock, Isolierraum, einnehmen. Nur während dieser Esspause(n) darf die Maske abgenommen werden.
 - Sollten positiv getestete Schüler*innen ohne Symptome die Nachmittagsbetreuung besuchen, ist auch dort durchgehend die Maske zu tragen, auch im Freien. Das Mittagessen wird in einem gesonderten Raum eingenommen.
 - Bei Maskenbefreiung darf die Schule von einer positiv getesteten symptomfreien Person NICHT besucht werden.

- Positiv getestete, asymptomatische Schüler*innen sind vom Schwimmunterricht und von der Teilnahme an mehrtägigen Schulveranstaltungen ausgeschlossen.
- Freitestung mit PCR Test ist ohne Symptome am 5. Tag möglich (ct-Wert gleich oder über 30 oder negatives Testergebnis).

6) Vorgehen bei positiven Fällen (siehe auch Beilage 1)

Es besteht weiterhin eine gesetzliche Meldepflicht der PCR-bestätigten positiven Fälle. Das bedeutet: jede Infektion muss der Schule gemeldet werden; bei symptomatischen Schüler*innen bitte gleichzeitig Krankmeldung im Sekretariat machen. Auch positiv getestete Schüler*innen ohne Symptome müssen der Schule gemeldet werden – und diese müssen sich an die Regelungen (siehe Punkt 5) halten.

Was bedeutet „symptomfrei“:

Kein Halskratzen, keine Müdigkeit,/Abgeschlagenheit, kein starker Husten, kein Fieber, ...

Was passiert, wenn während eines Schultages ein Covid 19 Verdachtsfall entsteht (durch Antigen Schnelltestung, durch Auftreten typischer COVID 19 Symptome):

- Asymptomatische Personen müssen bei positivem Antigentest bis zur Klärung durch PCR Test (binnen 48 Stunden) in geschlossenen Räumen, in denen sich auch andere Personen aufhalten, durchgehend eine FFP2-Schutzmaske zu tragen. Dies gilt auch im Freien, sofern ein Mindestabstand von zwei Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.
- Eltern/Obsorgeberechtigte eines/einer Schülers/Schülerin, die/der positiv mit einem Schnelltest getestet wurde, werden von der Schule verständigt, dass sie binnen 48 Stunden eine PCE-Testung durchführen lassen müssen. Die Schüler*innen dürfen in der Schule bleiben, so lange sie symptomlos sind, müssen aber nach positivem Antigen Schnelltest eine FFP2 Maske tragen.
- Bestätigt sich der positive Antigen-Test nicht mittels PCR sind die Maßnahmen für die Bildungseinrichtung beendet. Eine Meldung an die Gesundheitsbehörde, Bildungsdirektion ist nicht erforderlich.
- Erkrankten bestätigt in kurzer Zeit an einem Standort mehrere Personen aus unterschiedlichen Klassen/Gruppen und entsteht somit ein Cluster, verständigt die Schulleitung die Gesundheitsbehörde. Die Schulleitung kann dann Antigen Schnelltests für Mitschüler*innen sowie Maskenpflicht anordnen. Etwaige Kontaktpersonen werden mittels eines Schreibens über Maßnahmen informiert.

7) Unterricht

Grundsätzlich findet der Unterricht laut Stundenplan statt; alle Gegenstände, unverbindliche Übungen, Wahlmodule werden in Präsenz unterrichtet (Räume laut Stundenplan).

Schüler/inne/n, die selbst bzw. deren Erziehungsberechtigte oder im Haushalt lebende Personen einer **Risikogruppe** angehören, oder die sich wegen im Zusammenhang mit COVID-19 stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, am Präsenzunterricht teilzunehmen, kann auf Antrag die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht erteilt werden. Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines einschlägigen fachärztlichen Gutachtens.

Fachärztliche Atteste müssen die folgenden Informationen enthalten:

- o ausstellende/r Ärztin/Arzt
- o Ort und Datum der Ausstellung
- o die Person, auf welche sich das Attest bezieht
- o die Begründung für die ärztliche Entscheidung

Für Schüler/innen, die dem Unterricht gerechtfertigt fernbleiben, gelten dieselben Regelungen wie im Krankheitsfall. Unterrichtsinhalte sind selbstständig zu erarbeiten.

8) Variantenmanagementplan der Bundesregierung: Siehe Beilage 2

9) Betreten der Schule

Wer darf die Schule trotz Verkehrsbeschränkung betreten?

- Schüler*innen ab der 5. Schulstufe dürfen die Schule betreten, solange sie nicht symptomatisch sind sowie dauerhaft und nachweislich eine FFP2-Maske tragen (auch am Sitzplatz). Die FFP2-Maskenpflicht gilt auch für positive Schüler*innen, die noch nicht 14 Jahre alt sind.
- Lehrkräfte und Mitarbeiter*innen dürfen die Schule betreten, solange sie nicht symptomatisch sind sowie dauerhaft und nachweislich eine FFP2-Maske tragen.
- Eltern und Externe mit Verkehrsbeschränkung dürfen die Schule nicht betreten. Ausnahme: Begleitung von minderjährigen Kindern in die Schule. Auch hier gilt eine strenge FFP2-Maskenpflicht.
- Personen mit Verkehrsbeschränkung und Maskenbefreiung dürfen die Schule nicht betreten, da die vorgeschriebene FFP2-Maskenpflicht nicht eingehalten werden kann.

Sie werden im Laufe des Jahres immer wieder Informationen von der Schulleitung, der Verwaltung oder den Klassenvorständen erhalten; wichtige Informationen finden Sie zudem auch über die Homepage. Wir haben in den vergangenen 2,5 die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Schulalltag so gut wie möglich bewältigt. Ich bin mir sicher, dass uns das auch heuer gelingen wird – wenn wir alle gut zusammenarbeiten.
Ich vertraue darauf.

Mit herzlichen Grüßen

HR Mag. Karin Dobler
Direktorin